

# DIE MANDANTEN-INFORMATION MÄRZ 2016

## Allgemeine Steuerzahlungstermine im März 2016

Donnerstag, 10.03.2016

Lohnsteuer, Kirchensteuer  
Solidaritatzuschlag

Einkommensteuer, Kirchensteuer  
Solidaritatzuschlag

Korperschaftsteuer, Solidaritatzuschlag

Umsatzsteuer

## Inhaltsverzeichnis

- ▶ Automatismen im Finanzamt: Bundesregierung bringt Modernisierung des Besteuerungsverfahrens auf den Weg
- ▶ Auergewohnliche Belastungen: Krankheitskosten durfen um zumutbare Belastung gekurzt werden
- ▶ Steuerhinterziehung: Der automatische Austausch von Informationen ber Finanzkonten beginnt
- ▶ Arbeitszimmerkosten: Hochstbetrag „deckelt“ auch die Denkmalabschreibung
- ▶ Allgemeinverfgung: Einsprche gegen 6%igen Zinssatz werden fr Zeitrume bis 2011 zurckgewiesen

## Automatismen im Finanzamt: Bundesregierung bringt Modernisierung des Besteuerungsverfahrens auf den Weg

Eine Modernisierung des Steuerrechts? Da wird man zunächst hellhörig und dann misstrauisch. Ansätze hat es in der Vergangenheit schon viele gegeben. Seit Dezember 2015 gibt es sogar einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens – das Vorhaben ist also auf den parlamentarischen Weg gebracht. Viele vorgesehene Maßnahmen betreffen die Steuerverwaltung, aber auch für Sie als Steuerbürger soll sich einiges ändern.

**Abgabefrist der Steuererklärung wird verlängert:** Wird Ihre Steuererklärung von uns erstellt, muss sie künftig spätestens bis zum 28. Februar des Zweitfolgejahres beim Finanzamt abgegeben werden. Doch Vorsicht, hier sind zwei wichtige Punkte zu beachten:

- Das Finanzamt kann die Steuererklärung – wie bisher – früher anfordern.
- Bei verspäteter Einreichung muss das Finanzamt künftig immer einen Verspätungszuschlag festsetzen (es hat keinen Ermessensspielraum mehr). Wie teuer es konkret wird, wird gesetzlich geregelt: Bei einer verspätet abgegebenen Einkommensteuererklärung sind beispielsweise 0,25 % der festgesetzten Steuer, mindestens aber 50 € je angefangenen Monat zu zahlen.

**Belegvorhaltepflcht ersetzt Belegvorlagepflicht:** Bestimmte Belege, z.B. Spendenbescheinigungen, sollen Sie nur noch auf Verlangen des Finanzamts vorlegen müssen. Eine Übermittlung mit der Steuererklärung soll nicht mehr notwendig sein. Aufbewahren müssen Sie die Belege dann nur noch bis zum Abschluss des Veranlagungsverfahrens.

**Vollautomatisierte Prüfung der Steuererklärung:** Die Prüfung der Steuererklärung sollen vermehrt Computer übernehmen. Dem Finanzamt fehlt es an Personal, so dass es sich in einfachen Fällen künftig auf Risikomanagementsysteme verlassen und sich stärker auf die komplexen Sachverhalte konzentrieren soll.

**Elektronischer Bescheid statt Papierbescheid:** Steuerbescheide sollen künftig auch in elektronischer Form bekanntgegeben werden können. Hierfür müssen Sie sich (oder wir uns als Ihr Steuerberater) bei der Finanzverwaltung anmelden und sich einverstanden erklären. Der elektronische ersetzt dann den Papierbescheid.

**Hinweis:** Die Änderungen sollen ab 2017 in Kraft treten und bis 2022 in die Praxis umgesetzt sein. Für die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens braucht man also noch einen langen Atem. Wir informieren Sie, sobald das Gesetz endgültig beschlossen ist.

## Außergewöhnliche Belastungen: Krankheitskosten dürfen um zumutbare Belastung gekürzt werden

Außergewöhnliche Belastungen, wie beispielsweise Krankheitskosten, werden vom Finanzamt um eine sogenannte zumutbare Belastung gekürzt.

**Hinweis:** Die Höhe dieses Eigenanteils folgt dem Motto „Starke Schultern tragen mehr“ und variiert je nach Familienstand, Kinderzahl und Höhe des eigenen Gesamtbetrags der Einkünfte zwischen 1 % und 7 % des Einkommens. Während ein lediger Gutverdiener mit Einkünften von 60.000 € einen Eigenanteil von 4.200 € tragen muss, beträgt der Selbstbehalt bei einem Ehepaar mit drei Kindern und Einkünften von 25.000 € lediglich 250 € (1 % der Einkünfte).

In zwei viel beachteten Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass der Abzug einer zumutbaren Belastung bei Krankheitskosten verfassungsgemäß ist. In den Entscheidungsfällen wollten Bürger unter anderem ihre Kosten für Zahnreinigung, Arztbesuche, Praxis- und Rezeptgebühren sowie Zweibettzimmerzuschläge, die von der Krankenversicherung nicht übernommen worden waren, ungekürzt als außergewöhnliche Belastungen abziehen. Der BFH lehnte jedoch ab und erklärte, dass der Fiskus aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht angehalten wird, bei Krankheitskosten auf den Ansatz einer zumutbaren Belastung zu verzichten. Solche Zuzahlungen gehören nicht zum verfassungsrechtlich zu achtenden Existenzminimum, welches sich grundsätzlich nach dem im Sozialhilferecht niedergelegten Leistungsniveau richtet, weil auch Sozialhilfeempfänger diese zu leisten haben. Nach den sozialrechtlichen Bestimmungen mussten in den Streitjahren alle Versicherten entsprechende **Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze von 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen** leisten – somit auch Versicherte, die Hilfe zum Lebensunterhalt, zur Grundsicherung oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen. Gegen diese Regelung sah der BFH **keine verfassungsrechtlichen Bedenken**, denn dem Gesetzgeber ist es nach Gerichtsmeinung grundsätzlich erlaubt, Versicherten **zur Entlastung der Krankenkassen und zur Stärkung des Kostenbewusstseins** zumutbare Zuzahlungen aufzuerlegen.

## **Steuerhinterziehung: Der automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten beginnt**

Die Bundesrepublik Deutschland hatte im Oktober 2014 mit 50 weiteren Staaten und Gebieten eine Vereinbarung über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten unterzeichnet. Zur Umsetzung dieser internationalen Vereinbarung wurden im Dezember 2015 zwei deutsche Gesetze verabschiedet.

Was zunächst sehr technisch klingt, bedeutet konkret, dass die Unterzeichnerstaaten zur **Bekämpfung des grenzüberschreitenden Steuerbetrugs** künftig regelmäßig Daten über Finanzkonten ausländischer Kapitalanleger mit den jeweiligen Ansässigkeitsstaaten der Konteninhaber austauschen.

### **Wie läuft das Verfahren ab?**

Unterhält beispielsweise ein in Deutschland steuerpflichtiger Sparer ein Konto in Spanien, meldet Spanien dessen Kontoinformationen nach Deutschland. In Deutschland werden diese Meldungen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) verarbeitet und an die Finanzbehörden der Bundesländer weitergeleitet.

Im Gegenzug übermittelt Deutschland entsprechende Informationen über Konten ausländischer Inhaber an die anderen Vertragsstaaten. Hierfür müssen deutsche Banken, Versicherungen und Finanzdienstleistungsinstitute die Daten an das BZSt melden. Dieses gibt die Informationen dann an die anderen Länder weiter.

### **Welche Konteninformationen werden gemeldet?**

Insbesondere die folgenden Daten werden zwischen den Vertragsstaaten ausgetauscht:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person
- Kontonummern
- Jahresendsalden der Finanzkonten
- gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Einlösungsbeträgen und Veräußerungserlösen
- 

### **Werden alle Konten gemeldet?**

Die Banken, Versicherungen und Finanzdienstleistungsinstitute melden nur Konten von im Ausland ansässigen Personen bzw. Institutionen. Dabei stellen sie auf die Post- oder Hausanschrift, Daueraufträge oder Vollmachten ab. Werden beispielsweise regelmäßig per Dauerauftrag Beträge in einen anderen Unterzeichnerstaat überwiesen, wird das Konto an diesen Staat gemeldet.

### **Erhält man eine Information über die Meldung?**

Die meldepflichtigen Institute der Unterzeichnerstaaten müssen ihre ausländischen Kunden über die Mitteilungen an die zuständigen Behörden informieren. Um ihren Meldepflichten ordnungsgemäß nachkommen zu können, müssen sie außerdem bei Kontoneueröffnungen seit dem 01.01.2016 die Ansässigkeit des Inhabers erfragen.

### **Ab wann erfolgen die Meldungen?**

Die Daten, die über das Steuerjahr 2016 gesammelt wurden, werden erstmals im Jahr 2017 gemeldet. Danach erfolgt der automatische Datenaustausch jährlich.

**Hinweis:** Der Austausch der Kontoinformationen erhöht die Gefahr, dass bisher im Ausland angefallene und in Deutschland unbesteuerter Kapitalerträge entdeckt werden. Bei Bedarf sollten Sie gemeinsam mit uns prüfen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Die aktuelle Liste der Staaten, die am automatischen Datenaustausch teilnehmen, ist auf der Website der OECD einsehbar. Die meisten Unterzeichner – wie etwa die Staaten der EU, aber auch vermeintliche Steueroasen wie Liechtenstein, die Kaimaninseln oder Jersey – starten 2017. Die Schweiz, Monaco, Andorra und voraussichtlich auch Österreich lassen sich dagegen bis 2018 Zeit.

### **Arbeitszimmerkosten: Höchstbetrag „deckelt“ auch die Denkmalabschreibung**

Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung eines Bürgers, darf er die Raumkosten in voller Höhe als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen.

**Hinweis:** Absetzbar sind unter anderem die auf den Raum entfallenden Mietzahlungen, Gebäudeabschreibungen, Nebenkosten, Reinigungskosten (z.B. Lohn für Putzfrau), Kosten für Hausrat-, Feuer- und Gebäudeversicherung sowie Müllabfuhr- und Schornsteinfegergebühren. Auch die Kosten der Raumausstattung (z.B. für Tapeten, Teppiche und Deckenlampen) sind abziehbar.

Liegt der Tätigkeitsmittelpunkt des Steuerbürgers außerhalb seines häuslichen Arbeitszimmers, steht ihm für seine Tätigkeit jedoch kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, darf er seine Arbeitszimmerkosten zumindest beschränkt mit bis zu 1.250 € pro Jahr abziehen. Aus einem neuen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) geht hervor, dass dieser Höchstbetrag auch den Abzug einer Denkmalabschreibung begrenzt, die anteilig auf ein Arbeitszimmer entfällt.

**Hinweis:** Für Baudenkmäler sieht das Einkommensteuergesetz erhöhte Absetzungen von bis zu 9 % jährlich vor. Bemessungsgrundlage sind die Herstellungskosten, die zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind.

Im vorliegenden Fall wollte ein Erwerbstätiger erreichen, dass ihm die Denkmalabschreibung losgelöst vom Höchstbetrag gewährt wird. Der BFH erklärte jedoch, dass nach dem eindeutigen Wortlaut des Einkommensteuergesetzes der **Abzug von Werbungskosten in Zusammenhang mit einem häuslichen Arbeitszimmer auf einen Höchstbetrag von 1.250 € beschränkt** ist. Eine Unterscheidung nach der Art der Gebäudekosten ist dem Gesetz fremd, so dass auch die **Denkmalabschreibung hier keine Sonderposition** einnimmt.

**Hinweis:** Die Denkmalabschreibung muss also zunächst mit allen anderen angefallenen Gebäudekosten zusammengerechnet werden. Der Anteil der Kosten, der auf das Arbeitszimmer entfällt, darf dann mit maximal 1.250 € in der Einkommensteuererklärung abgerechnet werden.

### **Allgemeinverfügung: Einsprüche gegen 6%igen Zinssatz werden für Zeiträume bis 2011 zurückgewiesen**

Anhängige Masseneinsprüche und Massenanträge zu Rechtsfragen, die zwischenzeitlich vom Europäischen Gerichtshof, Bundesverfassungsgericht oder Bundesfinanzhof (BFH) entschieden wurden, können von den Finanzbehörden durch eine sogenannte Allgemeinverfügung zurückgewiesen werden.

**Hinweis:** Zu dieser rationellen Form der Arbeitserledigung haben die Finanzbehörden zuletzt gegriffen, um Einsprüche gegen die Anrechnung von Kranken- und Pflegeversicherungszuschüssen auf Beiträge zur privaten Basiskranken- oder Pflegepflichtversicherung allgemein zurückzuweisen.

Mit neuer Allgemeinverfügung vom 16.12.2015 weisen die obersten Finanzbehörden der Länder nun **alle an diesem Tag anhängigen Einsprüche und Anträge zurück**, mit denen Bürger die Verfassungswidrigkeit des **gesetzlichen Zinssatzes von 6 % pro Jahr für Verzinsungszeiträume vor dem 01.01.2012** geltend machen (betrifft z.B. die Höhe von Aussetzungszinsen).

**Hinweis:** Die Beschränkung der Zurückweisung auf Zinszeiträume vor dem 01.01.2012 resultiert daraus, dass der BFH mit Urteil vom 14.04.2015 lediglich die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Zinshöhe für Zeiträume bis Dezember 2011 festgestellt hat. Über spätere Zeiträume musste das Gericht (noch) nicht entscheiden, so dass Einsprüche gegen Zinsfestsetzungen ab 2012 vorerst nicht allgemein zurückgewiesen werden.